

Informationen zur Handschrift

aus:

Bibliotheca capitularium
regum Francorum
manuscripta

Überlieferung und
Traditionszusammenhang
der fränkischen Herrschererlasse

Von

Hubert Mordek

München 1995

Monumenta Germaniae Historica

die Züge eines ‚Herrscherkapitulars‘, wie bereits die peinlichen Strafen nahelegen“ (ähnlich DERS., *Handel und Wucher*, S. 326). Bischof Remedius nahm als zugleich weltliches Oberhaupt der relativ eigenständigen churrätischen Provinz offenbar eine Stellung ein, die im Prinzip der eines Tassilo III. in Bayern entsprach, mit seinen „Kapitularien“ von Dingolfing (um 770) und Neuching (771/772). Von den zahlreichen Exemplaren, aus denen die Priester zweimal monatlich allem Volk den Text vorlesen und erläutern sollten, überdauerte – wenn auch nicht in Form eines *breue*, wie sich die Capitula nennen – eine einzige Überlieferung, eben die des Sangallensis 722. Gleichwohl scheint sie noch im Chur des Remedius niedergeschrieben, also dem Original zeitlich und räumlich sehr nahe zu stehen.

Cod. St. Gallen 722 ähnelt, wie Lowe und Bischoff meinen, paläographisch besonders Cod. Stuttgart HB VI 113 mit der *Collectio canonum Weingartensis*, die ihrerseits von der *Collectio Tuberiensis* der Fragmente München Lat. 29550/1 aus dem rätischen Müstair/Taufers abhängt (vgl. H. MORDEK, *Spätantikes Kirchenrecht in Rätien. Zur Verwandtschaft von Tuberiensis und Weingartensis als Tradenten des ältesten lateinischen Corpus canonum*, in: ZRG Kan. Abt. 79 [1993] S. 16–33). Ich meine sogar, die Hand, die unter anderem die Capitula Remedii geschrieben hat, war auch in Cod. Stuttgart HB VI 113 am Werke; offenbar interessierte sich der Schreiber vornehmlich für kirchenrechtliche Texte. Inhaltlich schöpfte der Sangallensis, so ZEUMER, MGH LL 5, S. 294 f. (Stemmata bei MEYER-MARTHALER, *Lex Romana Curiensis*, S. XXXV), aus demselben Archetypen wie die *Lex-Romana-Curiensis*-Hs. Leipzig, Universitätsbibliothek, 3493 + 3494 (1. Drittel und Mitte des 9. Jh., Oberitalien [wohl Verona, Provenienz: Udine]; von MEYER-MARTHALER, S. XV mit Anm. 12 als verschollen gemeldet, kann der Lipsiensis jetzt anscheinend wieder im Original benutzt werden, vgl. KRAH, *Lex episcoporum*, S. 11 f.).

In der Ausgabe Meyer-Marthalers sind sämtliche Zweitschrift-Texte des Sangallensis 722 kompakt vereint (Sigue Ab), doch werden im folgenden auch die bahnbrechende Edition Hänel und die MGH-Ausgabe Zeumers vermerkt: